

Aufnahmereglement für die Mitgliedschaft beim SVBG

Genehmigt an der DV vom 22. Oktober 2009
Ersetzt Aufnahmereglement vom 11. Mai 2005

1 Ausgangslage

Gemäss seinen Statuten unterscheidet der SVBG zwischen folgenden Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Der Vorstand des SVBG entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und stützt sich für ihren Entscheid auf das vorliegende Reglement, welches von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurde.

2 Ziel des Aufnahmeverfahrens

Im Rahmen eines transparenten Aufnahmeverfahrens geht es darum:

- die Einordnung der Aufnahmekandidaten in die richtigen Mitgliederkategorien sicherzustellen
- das Bekenntnis der Aufnahmekandidaten zum Zweck des SVBG einzuholen bzw. die Kompatibilität des Zwecks der Aufnahmekandidaten mit demjenigen des SVBG sicherzustellen
- durch geeignete Einschränkungen / Bestimmungen dem SVBG die grösstmögliche Handlungsfreiheit und Effizienz zu gewähren

3 Aufnahmeverfahren

3.1 Aufnahmeunterlagen

Der Aufnahmeantrag wird mittels Aufnahmeformularen eingereicht, die bei dem Geschäftsführer oder auf www.svbg-fsas.ch erhältlich sind. Der Aufnahmeantrag erfolgt im Sinne einer Selbstdeklaration.

3.2 Formelle Überprüfung

Der Geschäftsführer überprüft die Vollständigkeit der Aufnahmeanträge, nimmt bei Bedarf mit den Aufnahmekandidaten Rücksprache und leitet die Anträge an den Vorstand zur Entscheidung weiter.

3.3 Konsultation der Mitgliedverbände

Die Mitgliedverbände werden vor dem Entscheid über den Aufnahmeantrag informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

3.4 Aufnahmeentscheid

Gestützt auf das Aufnahmereglement und die ausgefüllten Aufnahmeanträge sowie bei Bedarf auf ein Interview mit dem Aufnahmekandidaten, entscheidet der Vorstand erstinstanzlich über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden den Aufnahmekandidaten schriftlich mitgeteilt. Eine Absage wird begründet.

Kandidaten, die aufgrund des Beschlusses des Vorstandes nicht aufgenommen werden, können innert 30 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheides schriftlich Rekurs bei der Delegiertenversammlung des SVBG einlegen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Allfällige Beweise sind beizulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet letztinstanzlich über eingereichte Rekurse.

4 Aufnahmebedingungen

4.1 Grundsatz

Die Zuordnung der Aufnahmekandidaten zu einer Mitgliederkategorie, insbesondere zwischen Berufs- und Fachverbänden, hängt von der Art der kandidierenden Organisation ab. Grundsätzlich werden Berufsverbände als Aktivmitglieder aufgenommen - soweit sie die spezifischen Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen.

Wer die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt, kann nicht als Passivmitglied aufgenommen werden.

4.2 Selbstdeklaration

Wichtiger Bestandteil des Aufnahmeantrages bildet die Selbstdeklaration der Aufnahmekandidaten. In der Selbstdeklaration hat der Aufnahmekandidat zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Name, Rechtsform und Sitz
- Zweck
- Statuten (sind beizulegen)
- Mitglieder-Kategorien und Anzahl Mitglieder je Kategorie. Im Falle von Kollektivmitgliedern: kumulierte Anzahl Mitglieder aller Kollektiv- und individuellen Mitglieder
- geographischer Wirkungsbereich
- Nachweis der gelebten oder angestrebten nationalen Ausrichtung und Öffnung
- Anzahl Mitglieder in den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz
- Zweck der Mitgliedschaft beim SVBG
- Bekenntnis zum Zweck des SBVG
- Qualitätsüberprüfung für die Aufnahme von Mitgliedern im kandidierenden Verband (Aufnahmekriterien, Aufnahmeverfahren).

4.3 Aufnahmebedingungen für die Aufnahme als Aktivmitglied

Grundsatz	Messkriterien
Die Organisation ist ein Verein im Sinne des ZGB und vertritt mindestens einen Beruf bzw. einen Fachbereich im Gesundheitswesen	<p>Ein Beruf wird als in sich geschlossene Bündelung von umfassenden Kompetenzen verstanden. Ein Fachbereich wird verstanden als eine Bündelung mehrerer Berufe rund um ein inhaltlich schlüssiges Themenfeld innerhalb der Gesundheitsberufe. Die im Berufs- oder Fachverband vertretenen Berufe ermöglichen grundsätzlich eine Erwerbsarbeit, die den Lebensunterhalt sichert. Ein Beruf im Sinne dieser Regelung wird in aller Regel anlässlich einer umfassenden (inhaltlich und vom Umfang her gesehen) Ausbildung gelernt und setzt das Bestehen von Abschlussprüfungen voraus.</p> <p>Für die Aufnahme wird eine reglementierte Anerkennung mindestens auf Attest-Ebene im Sinne der BBT-Kategorisierung vorausgesetzt. Ein Verband, der lediglich die Förderung von Methoden sowie einzelner Tätigkeiten und Praktiken vertritt, wird nicht als Berufs- oder Fachverband im Sinne dieser Regelung verstanden und erfüllt damit die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft nicht, grundsätzlich aber jene der Passivmitgliedschaft.</p> <p>Die Aufnahmekriterien für Aktiv-Einzelmitglieder der Aktivmitgliedverbände entsprechen ihrerseits den obengenannten Kriterien.</p>

Die kandidierende Organisation betreibt ein aktives Qualitätsmanagement	Die Art des Qualitätsmanagements ist der kandidierenden Organisation überlassen, muss aber nachgewiesen werden können. Möglich sind zum Beispiel: - das Anwenden eigenständiger, an Qualitätskriterien gebundene Aufnahmeverfahren - das Erlassen und Überprüfen verbandseigener Qualitäts-Standards - das Veranstalten verbandsspezifischer Weiterbildung
Die Organisation strebt eine nationale Ausrichtung an	Die nationale Ausrichtung muss entweder in den Statuten, in der Strategie oder einem anderen vom Vorstand genehmigten Dokument nachweislich verankert sein. Die kandidierende Organisation muss den Nachweis erbringen, dass sie Mitglieder in mindestens zwei Sprachregionen der Schweiz vertritt oder dies zumindest anstrebt.
Koordination und Kooperation mit anderen Vertretern des gleichen Berufes bzw. desselben Fachgebietes	Die kandidierende Organisation zeigt sich bereit, mit weiteren Organisationen, die den gleichen Beruf bzw. denselben Fachbereich vertreten, offen zu kooperieren, unabhängig davon, ob diese Organisationen bereits Mitglied des SVBG sind oder ebenfalls für eine Mitgliedschaft kandidieren. Die Art und die Tiefe der Koordination bzw. Kooperation sind grundsätzlich der kandidierenden Organisation überlassen, wobei das Aufnahmeverfahren ihre Wirkung auf die Handlungsfreiheit des SVBG überprüft.
Repräsentative Vertretung von einzelnen Berufen	Falls mehrere Organisationen die Vertretung eines gleichen Berufes oder Fachgebietes für sich beanspruchen, sichert ein Kooperationsvertrag zwischen den betroffenen Verbänden die Vermeidung eines Missbrauchs des SVBG als Streitplattform einerseits und andererseits die Bildung eines thematischen Übergewichts gegenüber anderen Verbänden.

4.4 Aufnahmekriterien für die Aufnahme als Passivmitglied

Als Passivmitglied kommen alle Verbände, Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens in Frage, welche nachweislich den Zweck des SVBG sowie die Verbandszwecke der Aktiv-Mitgliederverbände grundsätzlich unterstützen, sicher aber nicht konkurrierenden. Insbesondere eignet sich die Kategorie des Passivmitglieds für Einrichtungen, welche den Kriterien der Aktivmitgliedschaft (noch) nicht oder nur teilweise entsprechen, so zum Beispiel:

- Berufsverbände nur einer Sprachregion
- Einrichtungen aus dem gesundheitlichen Bildungsbereich
- Berufs- oder Fachverbände von Berufen, welche nicht über den Minimal-Standard der Attest-Anerkennung verfügen
- Personalverbände

4.5 Einschränkungen der Aufnahme

Die Einschränkungen bezwecken, die Glaubwürdigkeit, die Handlungsfreiheit und Effizienz des SVBG zu bewahren, indem vermieden wird, dass er zur Streitplattform von sich konkurrierenden Verbänden wird, so dass er durch interne Polarisierung handlungsunfähig oder dass er durch eine Mehrzahl von Verbänden, die alle den gleichen Beruf vertreten, kontrolliert wird.

4.6 Anwendung und Beurteilung

Anwendung und Gewichtung dieser Aufnahmebedingungen, sowie die Beurteilung der Argumente einer kandidierenden Organisation liegen im Ermessen des Vorstandes und im Falle einer Absage mit Rekurs, letztinstanzlich im Ermessen der Delegiertenversammlung.

Bei ihrem Entscheid richten sich die kompetenten Organe allein nach den Interessen des SVBG im Sinn des Verbandszweckes (Art. 2 der Statuten).

5 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2009 per 01. Januar 2010 in Kraft.